

Informationen zur Beihilfe



Medizinisches Aufbautraining (MAT)
Medizinische Trainingstherapie (MTT)

Stand: September 2011

Medizinisches Aufbautraining/Medizinische Trainingstherapie gemäß § 22 Abs. 3 BVO Rh-Pf.

Definition

Unter dem Begriff Medizinische Trainingstherapie versteht man ein gerätegestütztes Training, durch das die allgemeine und spezielle Leistungsfähigkeit und Belastungsfähigkeit des menschlichen Organismus gesteigert werden soll. Wesentliches weiteres Merkmal der medizinischen Trainingstherapie ist, dass sie unter direkter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird.

Voraussetzungen

Aufwendungen für eine medizinische Trainingstherapie (MTT) mit Sequenztrainingsgeräten (unter anderem MedX-Therapie, medizinische Kräftigungstherapie [GMKT], David-Wirbelsäulenkonzept oder das Trainingskonzept des Forschungs- und Präventionszentrums – FPZ – Köln) sind beihilfefähig, wenn

- das medizinische Aufbautraining von Krankenhausärzten, Ärzten für Orthopädie, Ärzten der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin, von einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin **verordnet** wird,
- Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einem Arzt der Therapieeinrichtung erfolgen und
- jede einzelne therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird. Die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungsbestandteile ist teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegationsfähig.

Angemessenheit

Die Angemessenheit der Aufwendungen richtet sich nach Nr. 15 der Anlage 3 zu § 22 BVO. Danach ist für die gerätegestützte Krankengymnastik (einschl. MAT und MTT) je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung mit bis zu 3 Personen, Mindestbehandlungsdauer 60 Minuten, ein beihilfefähiger Höchstbetrag von 35,00 € berücksichtigungsfähig.

Begrenzung

Die Beihilfefähigkeit ist gemäß § 22 Abs. 3 BVO auf maximal 25 Sitzungen je Krankheitsfall begrenzt.

Fitness- und Kräftigungsmethoden

Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen des ärztlich geleiteten medizinischen Aufbautrainings entsprechen, sind auch dann nicht beihilfefähig, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum

Herausgeber:


Rheinische Versorgungskassen


Adresse:


Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 (0221) 82 73-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 (0221) 82 73-44 88

 (0221) 82 84-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de